



Gemeinde Henndorf am Wallersee

BEZIRK UND LAND SALZBURG
Hauptstraße 65, A-5302 Henndorf am Wallersee

Standesamt

Sachbearbeiter Monika Enhuber
Telefon 06214/8204-32
Fax 06214/8204-34
EMail enhuber@henndorf.at
Homepage www.henndorf.at

Aktenzahl ZEN/7350/2011
Datum 09.11.2011

Friedhofsgebührenordnung

Die Gemeindevertretung Henndorf am Wallersee hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2011 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F. folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2011

beschlossen:

§ 1 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. GRABSTELLENERNEUERUNGSGEBÜHR

Für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Erdgräber (Familiengrab, Erdgrab für Urnen)	€ 265,00
Grüfte	€ 880,00
Urnennischen (für 4 – 6 Behältnisse)	€ 265,00

2.BESETZGEBÜHREN

Für die Beerdigung jeder Leiche	€ 45,00
Für die Beisetzung jeder Urne	€ 45,00

3. ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzgebühren.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

Enterdigung	€ 100,00
-------------	-----------------

4. GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung	€ 45,00
---	----------------

5.SONSTIGE KOSTEN

Verschlussplatte für Urnennische - Kostenersatz	€ 440,00
---	-----------------

§ 2 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- a. Bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes.
- b. Bei der Beisetzgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder Urne
- c. Bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde
- d. Bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benutzung.

2. Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-) gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs. 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hierfür zur ungeteilten Hand.

Partelenverkehrszellen - Standesamt:

Telefonisch sind wir für Sie erreichbar:

Montag:	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag - Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr

3. Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs. 1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen des jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3 RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht der Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab zum Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist.
Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach der Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die von der Gemeindevertretung Henndorf am Wallersee am 19.10.1990 beschlossene und mit Kundmachung vom 30.10.1990 kundgemachte Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

(Rupert Eder)

Henndorf am Wallersee, am 16.12.2011

Parteienverkehrszeiten - Standesamt:

Telefonisch sind wir für Sie erreichbar:

Montag:	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag - Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag:	07:30 - 12:00 Uhr